

Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Schalksmühle vom 10.10.1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.02.2003 der Gemeinde Schalksmühle vom 15.12.2015 über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung des Teilabschnitts der Erschließungsanlage „Herbecke“.

I.

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015, der §§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Schalksmühle vom 10.10.1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.02.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schalksmühle am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1 b) und 1 f) werden die Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Herbecke“ wie folgt geändert:

§ 10 (1) b) Einseitiger Gehweg
§ 10 (1) f) Entfällt

§ 2

Die übrigen der in § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Schalksmühle vom 10.10.1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.02.2003 aufgeführten Merkmale der endgültigen Herstellung bleiben für die genannte Erschließungsanlage unverändert.

§ 3

Die Satzung über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die o. g. Erschließungsanlage tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ein Planausschnitt, aus dem die Lage des Teilabschnitts der Erschließungsanlage ersichtlich ist, ist dieser Satzung beigelegt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B. § 215 Abs. 1 BauGB gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung.
- C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015

Der Bürgermeister
Schönenberg

Veröffentlicht: 16.12.2015
In Kraft getreten: 17.12.2015

